

Schw

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 13.

Ausgegeben zu Allenstein, am 25. März 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung.

Allerhöchster Erlass.

Nr. 180. Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Olschewen, in den Kreisen Sensburg u. Johannisburg.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 181. Abänderung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

Nr. 182. Zusatz zur Anweisung betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden. (§ 57-64 Invalidenversicherungsgesetzes.)

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 183. Amtsbezirke Nr. 10 und 11, Kreis Osterode.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 184. Ladenschluß der Schuhwarenhandlungen betr.

Nr. 185. Hinweis auf eine Broschüre betr. Volks- und Schulbad.

Bekanntmachung anderer Regierungen.

Nr. 186. Kgl. höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 187. Umpfarrungsurkunde.

Nr. 188. Andere Bezeichnungen für Steuerämter usw.

Nr. 189. Enteignungssache Grundzeln.

Nr. 190. Enteignungssache Stabigotten.

Nr. 191. Auslosung Neidenburger Kreisarleihescheine.

Die vom 13. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10867 die Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltvile, Rüdeshelm, Kunkel und Ufingen, vom 4. März 1908.

Die vom 14. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 11 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3424 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien, vom 27. Februar 1908, unter

Nr. 3425 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908, vom 5. März 1908, unter

Nr. 3426 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 11. Februar 1907, unter

Nr. 3427 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 1. März 1908, unter

Nr. 3428 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 5. März 1908, und unter.

Nr. 3429 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. März 1908

Die vom 14. März 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 12 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3430 des Scheckgesetzes, vom 11. März 1908.

Allerhöchste Erlasse.

180.

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches zu Olschewen in den Kreisen Sensburg und Johannisburg.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Czarna-See, Czarna-Wiese, Dlugigrund, Klein-Grabnick, Olschewen, Ossa und Wosnigen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Utsch in Sensburg vom 14. Februar 1907, der Prüfungsmerkmalen des Meliorationsbaubeamten in Löben vom 8. August 1907 und der

Superrevisionsbemerkungen vom 30. Oktober 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches zu Olschewen“ und hat ihren Sitz in Olschewen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstützungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abklampen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den be-

treffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßregeln, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations-Baubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten

während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem einhalbfachen, der zweiten Klasse mit dem einfachen, der ersten Klasse mit dem einundeinhalbfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuanfaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuanfaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitragskataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidewieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben

und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zehn Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse einundneinhalb Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im

ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller An gelegenheiten der Genossenschaft.

Insbsondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den

Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anderaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärtler an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärtler ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusezen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wähl-

baren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Sensburg aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 25. Der Genossenschafts-Vorstand hat den Kreisniesenbaumeister des Kreises Sensburg als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Februar 1908.

(L. S.) gez. Wilhelm R.
 gez. Bejeler. von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

181. Die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — werden hiermit dahin abgeändert, daß

- a) im § 4 Abs. 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal“ und
- b) in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronalum (Urea diaethyl — malonylica, Acidum diaethyl — barbituricum, Veronal (Diaethylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) 0,5 g.“

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vorstehende Aenderungen der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel mit dem 1. März 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A. Förster.

182. Hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. Nov. 1904 ist folgende Ziffer 18 a einzuschalten:

„Sinfichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozessordnung Anwendung.“

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.“

Berlin W. 66, den 5. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

N.-Nr. III 2072. Delbrück.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

183. Im Kreise Osterode habe ich für den Amtsbezirk Seewalde Nr. 10 den Gutsverwalter **Schmidtsdorff** in Thymau und für den Amtsbezirk Tannen-berg Nr. 11 den Gutsbesitzer **Bagel** in Tannen-berg zu Stellvertretern der Amtsvoiteher ernannt.

Königsberg, den 6. März 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
O. P. 1610 I. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

184. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird auf Grund des § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des hiesigen Magistrats angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Schuhwarenhandlungen in der Stadt Allenstein für den geschäftlichen Verkehr an Wochentagen auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen sein müssen.

Ausgenommen sind:

1. alle Sonnabende des Jahres,
2. die letzten 7 Werktage vor Weihnachten,
3. die letzten 3 Werktage vor Neujahr,
4. die letzten 3 Werktage vor Ostern,
5. die letzten 3 Werktage vor Pfingsten.

In der Zeit, während der die vorbezeichneten Verkaufsstellen auf Grund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art allgemein, d. h. auch denjenigen Geschäftsinhabern verboten, welche außer den vom Ladenschlusse betroffenen Waren noch andere Waren führen. Desgleichen ist verboten das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b, Absatz 1, Ziffer 1 a. a. D.) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1. Z. 1 a. a. D.) soweit nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Zu widerhandlung gegen diese Anordnung werden gemäß § 146 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Alenstein, den 11. März 1908.

I Z a 515. Der Regierungs-Präsident.

185. Im Selbstverlage des Verfassers ist eine Schrift: **Volkshad und Schulbad für kleine Städte und das flache Land** vom Bürgermeister Twissel in Mewe (Westpr.) erschienen, zum Preise von 3 M. für das Einzel Exemplar, zu ermäßigtem Preise (nach Vereinbarung) bei Abnahme mehrerer Exemplare. Das Buch gibt zweckmäßige Anleitung, wie ohne große Kosten das Schultrausebad und das Volkshad einzurichten ist und wie sich die Kosten für Bau und Betrieb stellen. Ich mache auf die Schrift aufmerksam.

Alenstein, den 21. März 1908.

I M II 644. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen and. Regierungen.

186. Königl. höhere Maschinenbauschule zu Posen. Das Sommersemester beginnt am 1. April. d. Js. Aufnahmebedingungen: Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder

Ablegung der Ausnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni i. Js. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.

Posen, den 25. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

187. Umpfarrungs-Urkunde.

§. 1.

Die Evangelischen des Wohnplatzes Soyka-Mühle (Forstgutsbezirk Neu-Ramuck) und der Revierförsterei und Waldarbeiterkolonie Koschno (Forstgutsbezirk Burden), Kreis Allenstein, werden aus der Kirchengemeinde Allenstein in die Kirchengemeinde Neu-Var-telsdorf, Diözese Allenstein, umgepfarrt.

§. 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1908 in Kraft. Königsberg Pr., den 9. März 1908.

Nr. E 104 R/08. Kgl. Konsistorium der Provinz Ostpr. Allenstein, den 19. März 1908.

Nr. II B a 82. Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

188. Vom 1. April 1908 ab führt die jetzige Verwaltung der indirekten Steuern im Königreich Preußen die Bezeichnung Königlich Preussische Zollverwaltung. Gleichzeitig treten dadurch in der Provinz Ostpreußen folgende Aenderungen ein.

Fortan heißen:

- I. die Königl. Preuß. Provinzialsteuerdirektion in Königsberg i. Pr., „Königl. Preuß. Oberzolldirektion Königsberg i. Pr.“,
- II. die Königl. Preuß. Lehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte in Königsberg i. Pr., „Königl. Preuß. Lehranstalt für Zollbeamte Königsberg i. Pr.“,
- III. a) das Königl. Preuß. Hauptzollamt in Eydtkuhnen, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Eydtkuhnen“,
b) dessen Unterstellen:
 1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Eydtkuhnen, „Königl. Preuß. Zollamt I Eydtkuhnen“,
 2. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Schirwindt, „Königl. Preuß. Zollamt I Schirwindt“,
 3. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Gr. Kallweitschen, „Königl. Preuß. Nebenzollamt II Gr. Kallweitschen“,
 4. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Pablingszen, „Königl. Preuß. Zollamt II Pablingszen“,
 5. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Schillehnen a/M., „Königl. Preuß. Zollamt II Schillehnen a/M.“,
 6. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Neu-Stardupönen, „Königl. Preuß. Zollamt II Neu-Stardupönen“,
 7. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl.

- in Updamischken, „Königl. Preuß. Zollamt II Updamischken“,
8. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Stallupönen, „Königl. Preuß. Zollamt I Stallupönen“,
9. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Pillfallen, „Königl. Preuß. Zollamt II Pillfallen“,
- IV. a) das Königl. Preuß. Hauptzollamt in Johannisburg, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Johannisburg“,
- b) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. Friedrichshof, „Königl. Preuß. Zollamt I Friedrichshof“,
 2. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Dlottowen, „Königl. Preuß. Zollamt II Dlottowen“,
 3. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Schwiddern, „Königl. Preuß. Zollamt II Schwiddern“,
 4. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Bialla, „Königl. Preuß. Zollamt I Bialla“,
 5. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Löben, „Königl. Preuß. Zollamt I Löben“,
 6. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Sensburg, „Königl. Preuß. Zollamt I Sensburg“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Urys, „Königl. Preuß. Zollamt II Urys“,
 8. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Nikolaiten, „Königl. Preuß. Zollamt II Nikolaiten“,
- V. a) das Königl. Preuß. Hauptzollamt in Memel, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Memel“,
- b) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Bajohren, „Königl. Preuß. Zollamt I Bajohren“,
 2. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Kollekischken, „Königl. Preuß. Zollamt II Kollekischken“,
 3. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Laugallen, „Königl. Preuß. Zollamt II Laugallen“,
 4. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Nimmerfatt, „Königl. Preuß. Zollamt II Nimmerfatt“,
 5. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Pöszzeiten, „Königl. Preuß. Zollamt II Pöszzeiten“,
 6. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Ruß, „Königl. Preuß. Zollamt I Ruß“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl.

- in Heydetrug, „Königl. Preuß. Zollamt II Heydetrug“,
- VI. a) das Königl. Preuß. Hauptzollamt in Neidenburg, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Neidenburg“,
- b) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Ilowo, „Königl. Preuß. Zollamt I Ilowo“,
 2. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Camerau, „Königl. Preuß. Zollamt II Camerau“,
 3. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Flammberg, „Königl. Preuß. Zollamt II Flammberg“,
 4. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Fürstenwalde, „Königl. Preuß. Zollamt II Fürstenwalde“,
 5. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Napierten, „Königl. Preuß. Zollamt II Napierten“,
 6. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Mensguth, „Königl. Preuß. Zollamt I Mensguth“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Ortelsburg, „Königl. Preuß. Zollamt I Ortelsburg“,
 8. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Soldau, „Königl. Preuß. Zollamt I Soldau“,
- VII. a) das Königl. Preuß. Hauptzollamt in Proßiken, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Proßiken“,
- b) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Klein-Proßiken, „Königl. Preuß. Zollamt I Klein-Proßiken“,
 2. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Borawskén, „Königl. Preuß. Zollamt II Borawskén“,
 3. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Borszymmen, „Königl. Preuß. Zollamt II Borszymmen“,
 4. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Czymochen, „Königl. Preuß. Zollamt II Czymochen“,
 5. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Mierunskén, „Königl. Preuß. Zollamt II Mierunskén“,
 6. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Sawadden, „Königl. Preuß. Zollamt II Sawadden“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Lya, „Königl. Preuß. Zollamt I Lya“,
 8. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Maggrabowa, „Königl. Preuß. Zollamt I Maggrabowa“,

9. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Widminnen, „Königl. Preuß. Zollamt II Widminnen“,
- VIII. a) das Königl. Preuß. Hauptzollamt in Tilsit, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Tilsit“,
- b) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Laugszargen, „Königl. Preuß. Zollamt I Laugszargen“,
 2. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Schmalleningken, „Königl. Preuß. Zollamt I Schmalleningken“,
 3. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Augsgrren, „Königl. Preuß. Zollamt II Augsgrren“,
 4. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Laugallen, „Königl. Preuß. Zollamt II Laugallen“,
 5. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 2. Kl. in Thomafcheiten, „Königl. Preuß. Zollamt II Thomafcheiten“,
 6. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Kaufehmen, „Königl. Preuß. Zollamt II Kaufehmen“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Ragnit, „Königl. Preuß. Zollamt II Ragnit“,
- IX. a) das Königl. Preuß. Hauptsteueramt in Braunsberg, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Braunsberg“,
- b) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Bartenstein, „Königl. Preuß. Zollamt I Bartenstein“,
 2. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Mohrunen, „Königl. Preuß. Zollamt I Mohrunen“,
 3. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Heilsberg, „Königl. Preuß. Zollamt II Heilsberg“,
 4. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Pr. Holland, „Königl. Preuß. Zollamt II Pr. Holland“,
 5. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Landsberg i. Ostpr., „Königl. Preuß. Zollamt II Landsberg i. Ostpr.“,
 6. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Saalfeld, „Königl. Preuß. Zollamt II Saalfeld“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Wormditt, „Königl. Preuß. Zollamt II Wormditt“,
 8. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Zinten, „Königl. Preuß. Zollamt II Zinten“,
- X. a) das Königl. Preuß. Hauptsteueramt in Gumbinnen, „Königl. Preuß. Hauptzollamt Gumbinnen“,

b) dessen Unterstellen:

1. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Angerburg, „Königl. Preuß. Zollamt I Angerburg“,
 2. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Goldap, „Königl. Preuß. Zollamt I Goldap“,
 3. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Insterburg, „Königl. Preuß. Zollamt I Insterburg“,
 4. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Bentheim, „Königl. Preuß. Zollamt II Bentheim“,
 5. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Darkehmen, „Königl. Preuß. Zollamt II Darkehmen“,
 6. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Tapiaw, „Königl. Preuß. Zollamt II Tapiaw“,
 7. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Wehlau, „Königl. Preuß. Zollamt II Wehlau“,
- XI. a) das Königl. Preuß. Hauptsteueramt I in Königsberg i. Pr., „Königl. Preuß. Hauptzollamt Königsberg i. Pr. Holländerbaum“,
- b) dessen Nebenstellen:
1. die Königl. Preuß. Zollabfertigungsstelle in Königsberg i. Pr. a. d. Post, „Königl. Preuß. Zollamt I Königsberg i. Pr. Post“,
 2. die Königl. Preuß. Zollabfertigungsstelle in Königsberg i. Pr. a. Lizentbahnhof, „Königl. Preuß. Zollabfertigungsstelle Königsberg i. Pr. Lizentbahnhof“,
 3. die Königl. Preuß. Deklarationsstelle in Königsberg i. Pr. im Börsengebäude, „Königl. Preuß. Zolldeklarationsstelle Königsberg i. Pr. Börse“,
- c) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Nebenzollamt 1. Kl. in Pillau, „Königl. Preuß. Zollamt I Pillau“,
 2. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Fischhausen, „Königl. Preuß. Zollamt II Fischhausen“,
- XII. a) das Königl. Preuß. Hauptsteueramt II in Königsberg i. Pr., „Königl. Preuß. Hauptzollamt Königsberg i. Pr. Tragheim“,
- b) dessen Nebenstelle:
1. Königl. Preuß. Branntw. Abfertigungsstelle in Königsberg i. Pr. Rosenau, „Königl. Preuß. Branntw. Abfertigungsstelle Königsberg i. Pr. Rosenau“,
- c) dessen Unterstellen:
1. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Friedland i. Ostpr., „Königl. Preuß. Zollamt I Friedland i. Ostpr.“
 2. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl.

in Serdauen, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Serdauen“,

3. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Raftenburg, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Raftenburg“,

4. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Labiau, „Königl. Preuß. Zollamt 11 Labiau“,

XIII. a) das Königl. Preuß. Hauptsteueramt in Osterode i. Ospr., „Königl. Preuß. Hauptzollamt Osterode i. Ospr.“,

b) dessen Unterstellen:

1. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Allenstein, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Allenstein“,

2. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Bischofsburg, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Bischofsburg“,

3. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Gilgenburg, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Gilgenburg“,

4. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Hohenstein, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Hohenstein“,

5. das Königl. Preuß. Steueramt 1. Kl. in Wartenburg, „Königl. Preuß. Zollamt 1 Wartenburg“,

6. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Bischofsstein, „Königl. Preuß. Zollamt 11 Bischofsstein“,

7. das Königl. Preuß. Steueramt 2. Kl. in Guttstadt, „Königl. Preuß. Zollamt 11 Guttstadt“.

Königsberg, den 4. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor der Provinz Ostpreußen.

189. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Kruglanen nach Marggrabowa in der Gemarkung **Grundzfen**, Kreis Böhlen, zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Freitag, den 3. April d. Js.** beginnend **vormittags 10 Uhr** auf dem Grundstücke der Eheleute **Hogalski** bei Station 132 + 50 der Bahnstrecke, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligten die Entschädigung ohne ihr Zutun fest-

gestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Böhlen.

Alenstein, den 14. März 1908.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungsverfahren.
I. Y. 223. **Listemann**, Regierungsrat.

190. Nachdem ich in der Angelegenheit, betr. die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen Flächen, welche zur Herstellung von Bund- und Schutzkreisen zwischen km 18,1 + 11 und 18,2 + 87 der Eisenbahn Alenstein-Soldau und zur Uebersichtlichmachung des Ueberwegs in km 18,3 + 30 in der Gemarkung Stabigotten zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Donnerstag, den 26. März d. Js., nachmittags 2^{1/2} Uhr an Ort und Stelle** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligten die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Alenstein, den 14. März 1908.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungsverfahren.
Listemann, Regierungsrat.

191. Bei der am 21. Dezember v. Js. stattgefundenen Auslosung von 4 %igen Neidenburger Anleihe Scheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen: Littr. A Nr. 8, 10 und 23 zu 1500 Mk. = 4500 Mk., Littr. B Nr. 169 über 300 Mk. = 300 Mk. Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung **zum 1. Juli 1908.** Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihe Scheine nebst den noch nicht fälligen Zins Scheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachf. Königsberg i. Pr., und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnsklasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit **dem 1. Juli 1908 auf.**

Neidenburg, den 2. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neidenburg.

Bansi.